

Anlage 2

Begründung für die geplanten Satzungsänderungen am 8. Februar 2019

Seit Ende vergangenen Jahres ist NUZ e.V. Mitglied beim Paritätischen Wohlfahrtsverband. Nähere Erläuterungen dazu gibt es bei der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Verbandes müssen verschiedene Kriterien erfüllen, unter anderem müssen ihre Satzungen gewisse Standards erfüllen. Unsere aktuelle Satzung wird in zwei Punkten diesen Anforderungen nicht gerecht. Deshalb schlagen wir entsprechende Änderungen vor. Es betrifft die beiden unten genannten Paragraphen. Die neuen Formulierungsvorschläge sind rot. Streichungen sind blau.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können
- a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen

werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.3. Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

4.4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- c. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Das Mitglied erhält vor der Beschlussfassung durch den Vorstand die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet.

d. Auflösung einer juristischen Person.

Begründung: Das Vereinsrecht sieht vor, dass Mitglieder, die ausgeschlossen werden sollen, eine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten müssen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband schlägt zudem vor, dass das betroffene Mitglied auf Wunsch auch noch die Mitgliederversammlung anrufen kann. Dies soll die Rechte der Mitglieder stärken und die Demokratie im Verein erhöhen. Der NUZ Vorstand schließt sich dieser Argumentation an und schlägt die oben aufgeführte Änderung des § 4 vor.

§ 5 Organe des Vereins

5.2 Vorstand

5.2.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche, volljährige Personen, die Vereinsmitglied sind. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5.2.2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und zwei Beisitzern.

5.2.3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassier.

Streichen: Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Neu: Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

5.2.4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

5.2.5. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5.2.6. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsstelle und Fachausschüsse einrichten.

Begründung: Der Paritätische Wohlfahrtsverband möchte, dass bei seinen Mitgliedern das so genannte „4-Augen-Prinzip“ angewandt wird. Das bedeutet, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einem Vorstandsmitglied, sondern von zweien unterschrieben werden müssen. Das soll mehr Transparenz bringen, sowie möglichem Missbrauch oder „Alleinherrschaften“ vorbeugen. Der NUZ Vorstand schließt sich dieser Argumentation an und schlägt die oben aufgeführte Änderung des § 5 vor.